



Obwaldner Volksfreund.

Vierundvierzigster Jahrgang

Nr. 11

Sarnen, Samstag, 7. Februar 1914

Erstes Blatt.

Krankenversicherung.

Es ist die Zeit, wo die Krankenkassen, wie überall, so auch in unserem Kanton, wieder ihre Rechnungsabschlüsse machen und über ihre Bilanzen den versicherten Mitgliedern Red und Antwort stehen. Das abgelaufene Jahr 1913 scheint auf allen Gebieten als ein Fehljahr gebucht werden zu müssen, nicht bloß in der Industrie und Landwirtschaft, sondern auch im Krankenversicherungswesen. — Über je mehr die Krankenkassen in Mitleidenschaft gezogen werden, desto mehr wecken sie das Interesse der Mitglieder und der Bevölkerung überhaupt. Wie wird ihr wohlthuendes Wirken besser schätzen gelernt, als in den Jahren der Defizite. Da mit dem Beginn des neuen Jahres auch das eidgenössische Gesetz über die Krankenversicherung in Wirksamkeit getreten ist, so ist das Interesse an den Krankenkassen lebhafter und reger als je. Es wird keine Krankenkasse geben, welche nicht studiert und probiert, die Bundesgelder zu diesem Zwecke ihr zuleiten zu können. Ob mit Erfolg? — Die nachfolgenden Zeilen beabsichtigen nicht, Mittel und Wege zu zeigen, wie für unsere Krankenkassen die Bundessubventionen erhältlich werden, das muß jede Krankenkasse nach ihren Verhältnissen einzeln studieren, sondern sie wollen bloß das wohlthätige Wirken der Krankenversicherungen charakterisieren.

Wo Leben blüht, lauert Krankheit und wo sie eintritt, sind Not und Sorge oft ihre traurigen Begleiter. Bei aller Arbeitsamkeit und Sparsamkeit sind doch Manche oft nicht imstande, so viel Ersparnisse zu machen, daß sie unbesorgt den alten und kranken Tagen entgegen sehen und entgegengehen können. Freilich weniger wird diese Sorge den Einzelstehenden treffen, der es leichter hat, bei arbeitssamem und sparsamem Sinne so viel zu erübrigen, daß er aus den ersparten Mitteln die Folgen und Kosten einer Krankheit zu ertragen vermag. Aber auch dann, wenn der Arbeiter ohne Familie ist und für Niemanden zu sorgen hat, als für sich allein, und wenn er bereits ordentliche Ersparnisse auf der Seite hat, ist es doch eine große Wohlthat, wenn er für den Erkrankungsfall vorgearbeitet hat. Denn das muß auf den soliden und sparsamen Arbeiter tief entmutigend wirken, wenn er die mühevoll verdienten und sparsam zusammengelegten Arbeitsfranken in einer einzigen Krankheit vielleicht bis auf den letzten Resten wieder dem Arzte, dem Spital oder der Erholung opfern muß, um dann wieder mit leerem Sparheft und geschwächter Gesundheit von vorne anzufangen für seine Zukunft zu sorgen.

Noch viel wohlthätiger wirkt die Krankenkasse bei einem Arbeiter, von dessen Hand und Arbeit eine ganze Familie abhängig ist. Da zeigt sich die wohlthätige Wirkung einer Krankenkasse im schönsten Lichte, wenn eine Familie auch dann nicht ganz verlassen und brotlos wird, wenn der Vater, vielleicht die einzige Erwerbskraft, einmal arbeitsunfähig geworden ist. Für den Vater selber ist es dann der größte Trost, wenn er in gesunden Tagen vorgesorgt hat; denn in den Tagen der Krankheit hat der arme Pa-

tient zu leiden genug an den Schmerzen des Körpers, wenn nicht die Sorge um die Familie, wenn nicht die hungrigen Kinder, wenn nicht der kummervolle Blick der Mutter ihm die Leiden verdoppeln.

Darum sollte wirklich kein solider und sparsamer Familienvater, auf dessen Verdienst die Familie angewiesen ist, aber auch kein solider, sparsamer Arbeiter oder Dienstbote es unterlassen, Mitglied einer Krankenkasse zu werden. Die Sparsamkeit sorgt nie besser vor als durch den Eintritt in eine leistungsfähige Krankenkasse. Denn in den Tagen der Gesundheit und des vollen Verdienstes kann es einem Kassamitgliede nicht schwer fallen, die vorgeschriebenen Monatsbeiträge zu leisten. Diese werden im höchsten Tarife nicht höher sein pro Monat, als pro Tag in der Krankheit wieder entschädigt wird.

Die augenblickliche, oder auch die jahrelange ungetrübte Gesundheit soll keinen Arbeiter vor dem Eintritt in eine Krankenkasse abhalten. Eben in gesunden Tagen muß der Eintritt in eine Krankenkasse erfolgen; denn ein krankes Mitglied wird in keiner Krankenkasse Aufnahme finden. Dafür aber gibt es keine Versicherung, daß den Arbeiter nicht einmal ein Unfall bei der größtmöglichen Sorgfalt oder eine Krankheit auch beim solidesten Lebenswandel treffen kann. Je jünger ein neuereitretendes Mitglied einer Krankenkasse ist, desto kleiner sind und bleiben die monatlichen Versicherungsbeiträge.

Man wüßte es auch als einen edlen Akt christlicher Nächstenliebe schätzen, wenn Bessergestellte die Krankenkassen frequentieren und im Krankheitsfall auf die Entschädigung verzichten würden; dadurch würden zwei sozial wichtige Vorteile miteinander erreicht: das gute Beispiel, seine Arbeitslosigkeit im Krankheitsfall zu versichern und einer vielleicht schwachen Kasse eine wohlthätige Unterstützung zuzuführen.

Da mit dem letzten 1. Januar das eidgenössische Gesetz über die Krankenversicherung und damit verbundener Krankenkassen-Subvention in Kraft getreten ist, so regt sich im ganzen Schweizerlande mit Recht wieder größeres Interesse für diese wirtschaftlich wertvollen Einrichtungen. Mancherorts sucht man von Kantons- oder Gemeindegewegen die Krankenversicherung obligatorisch zu machen für jeden einzelnen stehenden Arbeiter mit einem Einkommen unter 1200 Franken und für alle Verheirateten, je nach Kinderzahl, unter 2000 Franken Erwerb. Der Kanton oder die Gemeinde erleichtert dabei das Obligatorium dadurch, daß je nach den Vermögensverhältnissen des versicherten Mitgliedes die Beiträge ganz oder zum Teil durch Unterstützung gedeckt werden. Weitblickende Politiker empfehlen sogar, daß besonders in Gegenden, in denen eine zahlreiche und arme Bevölkerung sich befindet, die ihrer Armut wegen sich nicht versichern würden, teilweise die Lasten der Versicherung aus der Armenkasse getragen werden. Wenn diese Anregung auch noch lange nicht überall Anklang und Ausführung finden wird, so ist doch sicher, daß nur auf eine ähnliche Weise möglich wird, es zu erreichen, daß die Bundesgelder in der Hauptsache nicht nur der industriellen Bevölkerung der Industriegebiete, sondern der viel ärmeren Landbevölkerung zukommen.

Das ist ja auch die Absicht des neuen Bundesgesetzes, das namentlich die ländlichen Gebiete und Kantone berücksichtigen will und ihnen noch besondere Zuschüsse des Bundes in Aussicht stellt. Möge es gelingen, die Krankenversicherung auch in unserem Kantone weiter auszudehnen und das nötige Verständnis hierfür zu finden. Die Krankenkassen gehören zu den wohlthätig wirkenden Einrichtungen in Stadt und Land; denn wenn der Hausbesitzer sein Haus gegen Brandunglück, wenn der Landmann die Frucht der Bäume und den Wuchs der Felder gegen Hagelschlag versichert, dann verdient Gesundheit und Arbeitslosigkeit des Mannes noch weit mehr eine Versicherung; denn, daß ein Haus in Flammen aufgeht, daß eine Obst- oder Grasernte vom Hagel vernichtet wird, ereignet sich — Gott sei's gedankt! — selten. Nicht selten aber ist der Fall, daß auch der gesündeste Mann mit Krankheit und dadurch Verdienstlosigkeit heimgesucht wird und da erleichtert die Krankenversicherung Not undummer. F.

* Der Haß gegen die Katholiken

findet in einer öffentlichen Verdankung im freisinnigen „St. Galler Tagblatt“ eine eigenartige Beleuchtung. Dort teilt der Advokat des bekannten Appreturarbeiters Jakob Scherrer, der das Sakrilegium in Rorschach begangen hat und deswegen vom Kantonsgericht mit hundert Fränklein Buße belegt wurde, mit, daß ihm zugunsten seines Klienten dieser Betrag von hundert Franken durch einen ungenannten Spender in St. Gallen übermittelt worden sei. — Diese Meldung bedarf keines Kommentars. Immerhin darf man wohl wiederum die Frage stellen: „Was sagen da die freisinnigen Katholiken dazu?“

Zur letzten Session der eidgen. Räte. (Stimmungs- bild vom Fuße des Brünig.)

Recht aufrichtig gefreut haben mich die in diesem Blatte erschienenen letzten zwei Berichte aus der Bundesstadt. War doch aus dem einen zu ersehen, daß wir Obwaldner einen Vertreter im Nationalrat haben, der die Interessen unseres Ländchens in erfolgreicher Weise vertritt und zu wahren weiß. Ganz abgesehen von den millionenfachen Mehrkosten der Normalbahn, wollen wir Leute droben am Brünig auch lieber die Verbesserung der jetzigen Schmalspur statt der neuen Normalbahn und zwar um so mehr, da diese ja, statt über den Berg unter demselben hindurch fahren würde. Statt droben beim Kurhaus in den Bahnwagen zu steigen und uns von ihm fortführen zu lassen, müßten wir Lungerer wieder auf Schuhmachers Rappen dem Unterland zutragen, wenn wir unsere Freunde dort besuchen wollten und dafür sind wir nicht nicht mehr gut gewöhnt. Zudem sind wir der Ansicht, es lohne sich auch für die Fremden eine Fahrt über den Brünig mehr als unter demselben, und die Brünigbahn wurde doch auch im Interesse des Fremdenverkehrs und der Landwirtschaft gebaut. Ob nun die Fremden etwas früher oder später in Luzern bzw. Interlaken ankommen, macht gewiß bei der Mehrzahl derselben nicht so viel aus, da diese, und besonders die Ausländer, nicht nur

Feuilleton.

Das Mariad zu Rudenz in Giswil.

§ 11.

Für allfällige Gebäude aufzuführen, hat der Titl. Gemeinderath unter Vorschrist möglichstster Holzersparnis die Bewilligung zu erteilen. Nach dem Tode des Lehnnehmers aber müssen solche Gebäude von drei unparteiischen sachkundigen Männern angeschlagen, und vom künftigen Uebernehmer den betreffenden Erben bezahlt werden. Verlangenden Falls aber müssen diese Anschlagsummen nicht anders als in drei oder vier Jahres-Terminen bezahlt werden.

§ 12.

Ein von der Gemeinde zu wählender Mariadvogt hat:

a. Die Aufsicht zu führen, daß diesen Verordnungen nachgelebt werde, und die Saumlötigen zu ermahnen; sollte aber seine Ermahnung unbeachtet bleiben, so hat er am gehörigen Orte hievon Anzeige zu machen.

b. Die Hauptabzugsgräben und den Hag in gutem Stande auf der Lehnhaber Kosten hin zu erhalten.

c. Das Mhriedbuch durch einen Geschwornen führen zu lassen, und jedem Lehnnehmer, auf desselben Kosten, einen ausführlichen Lehnbrief errichten zu lassen.

d. Die allfällig nicht abgesetzten Mhriedstücke für die Gemeinde zu benutzen, den Ueberschuß mit den ihm zu behändigenden Lehnzinsen durch den Allmendvogt mit dem Allmendgeld gehörig vertheilen zu lassen.

e. Es soll auch jährlich mit dem Allmendvogt spezialisierte Rechnung ablegen, wobei ihm auch bis auf weitere Verordnung hin sein Lohn bestimmt werden wird.

§ 13.

Denjenigen, so den Zins dem Mhriedvogt zur bestimmten Zeit nicht entrichten, und bei denen derselbe von der Kautio sich bezahlt machen muß, oder die auch andere Bedingungen nicht erfüllen, können ihre Stücke weggenommen und wie bei erfolgten Todesfällen neuerdings wieder versteigert werden.

§ 14.

Zur bessern Handhabung soll dieser Entwurf, nachdem er von der Gemeinde genehmigt worden, der hohen Regierung zur Sanftionierung vorgelegt werden.

Nachtrag.

Mhriedstück zu vertauschen, kann der Mhriedvogt bewilligen, wenn die Tausche in benanntem Buch bemerkt, Tauschbriefe errichtet und die Kautionen beidseitig erfüllt werden.

Pet. Jos. Halter, des Raths.

Sonntag, den 3. Hornung 1850 ist vorstehender Entwurf von der Gemeinde Giswil zur Vollziehung angenommen und gut geheßen worden.

fig. Der Gemeinbeschreiber:
Mohs Wolf, Weibel.

Samstag den 2. März 1850 wurde gegenwärtiges Projekt der hohen Regierung vorgelegt und von hochselber seinem ganzen Inhalt nach sanktioniert.

Sarnen, Datum ut supra.

Aus Auftrag:

fig. J. Imfeld, Landschreiber.

Das ganze Mhried beträgt nach geschehener genauer Berechnung 168,183 Klafter von demselben sollen abgezogen werden:

- a) Für Gärten 13,537 Klafter
- b) Für Gräben 5,098 Klafter